

Information für Eltern

Ende 2019 wurde das Masernschutzgesetz beschlossen und ist zum 1. März 2020 in Kraft getreten.

Seitdem ist Voraussetzung für die Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr in allen Kindergemeinschaftseinrichtungen und somit auch in Tagesfamilien, dass ein Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz erbracht wird.

Dieser Nachweis (ärztliche Bescheinigung) ist der Tagesmutter / dem Tagesvater des Kindes vor Beginn der Betreuung vorzulegen.

Für Kinder, die bereits vor dem 1.3.2020 in einer Tagesfamilie betreut wurden ist die Bescheinigung bis spätestens 31.07.2021 bei der Tagesfamilie zu erbringen.

Die Bescheinigung bleibt bei der Tagesfamilie und ist entsprechend dem Alter des betreuten Kindes aktualisiert vorzulegen.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an die für Ihre Tagesfamilie zuständige Fachberatung wenden.

Weitere Informationen finden Sie unter

www.masernschutz.de

Bundesgesundheitsministerium (Informationen/Faltblätter in verschiedenen Sprachen)
<https://www.bzga.de/infomaterialien/impfungen-und-persoenlicher-infektionsschutz/impfungen-und-persoenlicher-infektionsschutz/faltblatt-zur-impfung-gegen-masern-mumps-und-roeteln/>

**Ärztliche Bescheinigung zum Nachweis
gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

zur Vorlage bei der Tagesfamilie in Frankfurt am Main

Name, Vorname des Kindes:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG ausreichender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernimpfungen* 1 Masernimpfung** Immunität gegen Masern***

Befreiung von einer Masern-Impfung:

Es liegt eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Es liegt eine vorübergehende medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer zurzeit nicht gegen Masern geimpft werden kann; eine erneute Impffähigkeit ist ab folgendem Datum zu prüfen:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Tag Monat Jahr

Ort,

Datum

Unterschrift Ärztin / Arzt

Arztstempel

Stand 7/2020

* ausreichend für Kinder nach vollendetem 2. Lebensjahr

** ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr

*** serologischer Labornachweis

Weitere Informationen finden Sie unter: www.masernschutz.de